

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 05./06.02.2002

- Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- § 7 ABD Teil A, 1./§ 10 ABD Teil B, 1., Ärztliche Untersuchung
hier: Änderung des Abs. 2
zum 01.05.2002
- § 40 b ABD Teil A, 1./§ 46 ABD Teil B, 1., Erstausrüstung bei Geburten
hier: Geburtskostenpauschale ab 01.01.2002
zum 01.01.2002
- § 40 c ABD Teil A, 1./§ 46 c ABD Teil B, 1., Kostenpauschale bei Fehlgeburten
hier: Kostenpauschale ab 01.01.2002
zum 01.01.2002
- § 53 ABD Teil A, 1./§ 59 ABD Teil B, 1., Ordentliche Kündigung
Streichung des Abs. 3 Satz 2
zum 01.01.2002
- § 60 ABD Teil A, 1./§ 63 ABD Teil B, 1.,
Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung
hier: Überarbeitung in Anpassung an das TzBfG (2001)
zum 01.04.2002
- Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben, ABD Teil H
zum 01.04.2002
- Übernahmebeschlüsse der Bayer. Regional-KODA
hier: Überprüfung des Ergänzungsbeschlusses vom 01.06.1998
Auswirkungen im Erzieherbereich

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001 (77. Änderungstarifvertrag zum BAT/BL)

§ 1

Änderung des ABD, Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
- b) In der Anmerkung zu Absatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder“ eingefügt.

2. § 23 a Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 Buchst. a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- b) In Nr. 6 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 und“ gestrichen.

3. In der Anmerkung Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

4. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 a Satz 1 werden nach den Worten „Anspruch auf“ die Worte „Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen,“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 c Satz 1 werden nach den Worten „des Ortszuschlages“ die Worte „bzw. die Höhe der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen des Familienzuschlages“ eingefügt.
- c) Die Anmerkungen Nrn. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

5. § 37 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

6. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
- c) In Absatz 5a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

7. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

8. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236 a SGB VI“ ersetzt.

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

- c) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

- d) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

9. § 71 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Unterabsatz 5 Buchst. b werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.

10. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Anmerkung Nr. 6 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Abweichend von der Anmerkung Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 1 BeschFG“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG“ ersetzt.

cc) In Buchstabe a werden die Worte „nach dem BeschFG“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2 oder 3 TzBfG“ ersetzt.

dd) In Buchstabe g werden die Worte „Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8“ durch die Worte „Nrn. 2, 3 und 7“ ersetzt.

ee) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.“

b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „solange das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat“ eingefügt.

c) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

d) Nr. 8 wird gestrichen.

§ 2

Übergangsvorschrift

Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – werden bei der Berechnung der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt soweit sie nach dem 31. Dez. 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001

§ 1

Änderung der Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter (ABD Teil C, 6.)

Die Zuwendungsregelung wird wie folgt geändert:

In § 1 werden in der Anmerkung Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001

§ 1

**Änderung der Regelungen über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter (ABD Teil C, 7.)
und über ein Urlaubsgeld für Auszubildende (ABD Teil D, 1.5.)**

Die Regelungen werden jeweils wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung Nr. 3 Buchst. a werden jeweils nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001

Regelung über die Fortentwicklung der Zulagenregelungen für Mitarbeiter

§ 1

Änderung der Regelung über Zulagen an Angestellte (ABD Teil A, 6.)

Die Regelung über Zulagen an Angestellte wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „dienen“ die Worte „und in Abschiebehafteneinrichtungen“ eingefügt, sowie die Zahl „184,08“ durch die Zahl „186,84“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Abweichend von Satz 1 ist die Vollzugzulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 01. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppe IV b bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 2

Änderung der Regelung über den Rationalisierungsschutz für Mitarbeiter (ABD Teil C, 4.)

1. In § 3 werden in Buchst. a der Anmerkung zu Abs. 4 nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. § 6 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 wird Unterabs. 3 in der folgenden Fassung dem Unterabs. 2 als Satz 2 angefügt.

„Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Angestellte einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236 a oder 237 a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI oder der Zusatzversorgung hat.“
 - b) In der Anmerkung Nr. 4 zu Abs. 2 werden das Komma nach dem Wort „Zusatzurlaubes“ und die Worte „wegen Sonderurlaubs nach § 50 ABD Teil A, 1.“ gestrichen.
3. § 6 b wird wie folgt geändert:

In Abs. 7 wird Unterabs. 3 dem Unterabs. 2 als Satz 2 angefügt und wie folgt geändert:

 - a) Nach den Worten „Bezug einer“ wird das Wort „ungekürzten“ eingefügt.
 - b) Die Worte „den §§ 37, 236 oder 237 a SGB VI“ werden durch die Worte „§ 236, § 236 a oder § 237 a SGB VI“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Zitat „§ 39 SGB VI“ durch das Zitat „§ 237 a SGB VI“ ersetzt.

b) Die Übergangsvorschrift zu Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen .

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft. Abweichend davon tritt § 2 am 01. Januar 2002 in Kraft.

Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001 (3. Änderungstarifvertrag zum MTArb)

§ 1

Änderung des ABD, Teil B, 1.

Das ABD Teil B, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 Unterabs. 2 und 3 wird jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

b) In Abs. 10 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

c) In Abs. 12 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

2. In § 49 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

3. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach den Worten „Abs. 1,“ das Wort „3,“ eingefügt.

b) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

§ 2

Änderung der Regelung über das Lohngruppenverzeichnis zum ABD Teil B, 1.

Nr. 5 der Vorbemerkung zu allen Lohngruppen wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B Unterabs. 2 Buchst. e wird das Wort „Schwerbehinderten-gesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.

2. In Abschnitt C Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 und“ gestrichen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Zeiten im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – werden bei der Berechnung der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt soweit sie nach dem 31. Dez. 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Übernahme der Regelungen der Tarifabschlüsse des öffentlichen Dienstes vom 29. Oktober 2001

Regelung zur Anpassung des ABD an den Euro

§ 1

Umstellung von DM-Beträgen auf Euro

Im Anschluss an die bereits im Rahmen der Lohnrunde 2000 begonnenen Umstellung von DM-Beträgen auf Euro werden die bisher noch nicht umgestellten Beträge mit dem amtlichen Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM auf Euro umgestellt.

Anmerkung:

Die Bayer. Regional-KODA vereinbart, welche Euro-Beträge sich rechnerisch ergeben.

§ 2

Weitere ABD-Änderungen im Rahmen der Euro-Umstellung

(1) Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

In § 36 Abs. 8 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(2) In der Anmerkung Nr. 1 zu § 30 ABD Teil B, 1. wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

(3) In § 2 Abs. 2 der Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter wird vor den Worten „Deutschen Mark“ das Wort „früheren“ eingefügt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

§ 7 ABD Teil A, 1./§ 10 ABD Teil B, 1., Ärztliche Untersuchung

hier: Änderung des Abs. 2

1. In § 7 Abs. 2 ABD Teil A, 1. werden die Worte „oder das Gesundheitsamt“ und die Worte „oder Ekel erregenden“ gestrichen.
2. Diese Regelung tritt zum 01.05.2002 in Kraft.

§ 40 b ABD Teil A, 1./§ 46 ABD Teil B, 1., Erstausstattung bei Geburten

hier: Geburtskostenpauschale ab 01.01.2002

1. In § 40 b Abs. 1 ABD Teil A, 1./§ 46 ABD Teil B, 1. werden die Worte „450,00 DM/230,08 €“ durch die Worte „230,00 €“ ersetzt.
2. Diese Regelung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

§ 40 c ABD Teil A, 1./§ 46 c ABD Teil B, 1., Kostenpauschale bei Fehlgeburten

hier: Kostenpauschale ab 01.01.2002

1. In § 40 c Abs. 1 ABD Teil A, 1./§ 46 c ABD Teil B, 1. werden die Worte „700,00 DM/357,90 €“ durch die Worte „358,00 €“ ersetzt.
2. Diese Regelung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

§ 53 ABD Teil A, 1./§ 59 ABD Teil B, 1., Ordentliche Kündigung

Streichung des Abs. 3 Satz 2

1. In § 53 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
2. Diese Regelung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

§ 60 ABD Teil A, 1./§ 63 ABD Teil B, 1., Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

hier: Überarbeitung in Anpassung an das TzBfG (2001)

1. § 60 Abs. 2 ABD Teil A, 1. erhält folgende Fassung:

§ 60

**Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichung der Altersgrenze,
Weiterbeschäftigung**

...

(2) Soll der Angestellte nach Vollendung des 65. Lebensjahres ausnahmsweise beschäftigt werden, so gelten für das Arbeitsverhältnis die Bestimmungen des ABD Teil H.

2. Diese Regelung tritt zum 01.04.2002 in Kraft.

1. Im ABD erhält der Teil H, „Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben“ folgende Fassung:

Arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für Angestellte und Arbeiter, die die Altersgrenze erreicht haben, ABD Teil H

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Die Bestimmungen des ABD Teil H gelten für die Arbeitsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter, mit denen ein neuer Arbeitsvertrag gemäß § 60 Abs. 2 ABD Teil A, 1. bzw. § 63 ABD Teil B, 1. schriftlich abgeschlossen wird.

§ 2 Befristung

Der Arbeitsvertrag wird befristet geschlossen, längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres.

Protokollnotiz:

1. Abweichend von § 2 ist eine Beschäftigung oder eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses für eine Zeit nach Vollendung des 68. Lebensjahres in begründeten Fällen ausnahmsweise für die Berufsgruppen der Mesner, Hausmeister, Kirchenmusiker sowie bei Kräften für die Hauswirtschaft und den Pfortendienst möglich, wenn keine geeigneten jüngeren Kräfte zur Verfügung stehen.
2. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 01.04.2007 außer Kraft.

§ 3 Rechtsgrundlagen für das Arbeitsverhältnis

Für die Arbeitsverhältnisse der unter die Bestimmungen des ABD Teil H fallenden Mitarbeiter gelten die Bestimmungen des ABD Teil A bzw. ABD Teil B in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

§ 4 Eingruppierung und Vergütung

- (1) Das Entgelt kann zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter frei vereinbart werden.
- (2) Regelungen über Bewährungs-, Fallgruppen-, Tätigkeits- und Zeitaufstiege finden keine Anwendung.

§ 5 Urlaubsgeld

Der Mitarbeiter erhält ein Urlaubsgeld nach freier Vereinbarung.

§ 6 Zuwendung

Der Mitarbeiter erhält eine Zuwendung nach freier Vereinbarung.

§ 7 Krankenbezüge

Der Mitarbeiter erhält Krankenbezüge nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 8 Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen

Aus einer unter die Bestimmungen des ABD Teil H fallenden Beschäftigung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie auf Gewährung von Unterstützungen. Ein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie auf Gewährung von Unterstützungen nach anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 9 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Ein Anspruch auf Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht nicht.

§ 10 Kündigung

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

- (2) § 53 ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.

2. Diese Regelung tritt zum 01.04.2002 in Kraft.

Übernahmebeschlüsse der Bayer. Regional-KODA

hier: Überprüfung des Ergänzungsbeschlusses vom 01.06.1998
Auswirkungen im Erzieherbereich

Der Ergänzungsbeschluss der Bayer. Regional-KODA vom 01.06.1998 wird
um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst im Kindertagesstätten-
bereich bleiben von Satz 1 unberührt.